

FINANZIELLE UND KULTURELLE ELEMENTE DER FRÜHNEUZEITLICHEN BÜRGERLICHEN HEIRATSSTRATEGIEN

ATTILA TÓZSA-RIGÓ
Universität Miskolc, Ungarn

1. Einleitung

Die meisten Quellen der Gesellschaftsgeschichte dienen uns „nur“ als „Momentaufnahmen“ zur Erforschung des kulturellen Hintergrundes der Geschichte der Eheschließung. Man kann sich auf diese Weise nur über einen Augenblickszustand der Institution der Ehe informieren. Die in den frühneuzeitlichen bürgerlichen Gemeinschaften üblichen Heiratsstrategien beeinflussten aber eigentlich fast das ganze Leben der damaligen Menschen. In dieser Hinsicht sind die Quellen, die uns über die wichtigsten Elemente der Heiratstrategien Informationen liefern können, für die Geschichtswissenschaft von großer Bedeutung. Den Ausgangspunkt dieses Beitrags bilden die Hintergrundinformationen des zweiten Testamentsbuchs der Stadt Pressburg aus den Jahren 1529-1557. Der zweite Band vom *Protocolum Testamentorum* in Pressburg beinhaltet 388 Testamente. Ihre Analyse verspricht also tiefgehende Ergebnisse nicht nur für die Geschichtswissenschaft, sondern auch für die Sprach- und germanistische Kulturwissenschaft.

Die frühneuzeitlichen Testamente beinhalten verhältnismäßig gut analysierbare Informationen über die oben erwähnten Elemente der bürgerlichen Heiratstrategien. Ich versuche in meinem Beitrag darzustellen, wie man diese Informationen erforschen und interpretieren kann.

Um die kulturellen Hintergründe der Heiratsstrategien interpretativ beleuchten zu können, möchte ich zuerst kurz auf die Lage der Stadt Pressburg im 16. Jahrhundert eingehen. Pressburg (heute Bratislava in der Slowakei, auf ung. Pozsony) war im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit die größte freie königliche Stadt der nordwestungarischen Region. Von 1535 an wurde die Stadt zum Verwaltungssitz des Ungarischen Königiums unter der Herrschaft von Ferdinand I.

2. Die testamentarische Formulierung finanzieller Elemente von Heiratstrategien

Die wichtigsten Stationen des menschlichen Lebens, unter anderem auch die Eheschließung, galten damals zugleich als wichtige gesellschaftliche Ereignisse, die das Verbindungsnetz einer bürgerlichen Gemeinschaft grundlegend betrafen. Bei der Forschung dieser gesellschaftlichen Ereignisse tauchen aber manche Schwierigkeiten auf. Die erste besteht darin, dass die *Stadt* als allgemeine rechtliche Konstruktion fragwürdig ist, da die spätmittelalterliche und die frühneuzeitliche Wirklichkeit *die Stadt* als solche schlechthin nicht kennt, sondern es existieren eigentlich nur einzelne und individuelle Städte mit unterschiedlichen Charakterzügen und auch mit unterschiedlichen rechtlichen Verhältnissen. Ihr wesentliches Merkmal ist also gerade ihre besondere Rechtslage und ihr besonderes Recht, das gerade im Bereich des Familienrechts als besonders vielfältig und verschiedenartig gilt. Die nächste Schwierigkeit liegt darin, dass in den Rechtsquellen – bis zu dem 18. Jahrhundert – nirgendwo von Familienrecht die Rede ist. In diesem Sinne ist dann unter Familienrecht das

Recht der Ehe und der Verwandtschaft – insbesondere der Kindschaft – und der Vormundschaft zu verstehen.¹

In den bürgerlichen Gemeinschaften gab es zahlreiche gewohnheitsrechtliche Akte, die man für unentbehrliche Elemente einer Eheschließung erklären kann, hier können u.a. die Phänomene *Morgengabe*, *Dos*, *Wittum*, auch die Mitgift, oder anders gesagt *Gerade* erwähnt werden.

Die Bürger hielten es für die Pflicht des Bräutigams, am Morgen der Eheschließung seine Verlobte zu beschenken. Das war die sog. *Morgengabe*, die später gewöhnlich der Teil des *Wittums* wurde. Der Bräutigam war also verpflichtet, im Verhältnis zu seiner Vermögensgröße der Braut Bargeld, Mobilien oder Immobilien zu übergeben. Der Wert dieses Vermögensteils wurde mit seinem zukünftigen Schwiegervater gemeinsam genau bestimmt.² Wenn der Ehemann früher als seine Frau starb, sicherte das oben erwähnte Heiratsgut die Versorgung der Witwe. Im rechtlichen Sinne verlor der Mann das Verfügungsrecht über diese Mobilien und Immobilien und die Frau hatte das Recht, über diesen Vermögensteil während ihrer Ehe und natürlich auch gegen Ende ihres Lebens frei zu verfügen.³ Später werden wir sehen, dass die Morgengabe – auf Grund der Informationen der erforschten Quelle – in Pressburg nicht als Teil des *Wittums* galt.

Man kann die Mitgift im bestimmten Sinne als Gegensatz zum Begriff der Morgengabe und des *Wittums* interpretieren. Es gab aber einen wichtigen Unterschied, der darin bestand dass der Mann kein Verfügungsrecht über diesen Vermögensteil erwarb. Die Mobilien, die einen Teil der Mitgift bildeten, fielen nach dem Tod der Frau den Töchtern, oder wenn es keine gab, der nächsten weiblichen Verwandten zu.⁴ Wenn der Testator Familie hatte, benannte er einen Vormund für seine hinterlassene Frau und hauptsächlich für seine Kinder.⁵

3. Quelleninformationen zur Kultur- und Sprachgeschichte

Die größte Problematik bei der Analyse der Testamente besteht also darin, dass uns diese Quellen nur eine sog. Momentaufnahme bieten. Sie wurden sogar in solch einem Moment angefertigt, nach welchem sich die erforschte Familie mit großer Wahrscheinlichkeit auflöste. Es lohnt sich also zu untersuchen, welche Informationen über die Vorgeschichte einer Heirat – im Verhältnis zum Zeitpunkt des Testaments – aufgefunden werden können.

Die Anordnungen, die sich auf die oben dargestellten Teile des Familienvermögens bezogen, geben uns Informationen über die früheren Etappen einer Heirat. Diese Anordnungen bezogen sich nicht einfach nur auf die Verteilung des hinterlassenen Vermögens, sondern sie bieten uns wichtige Beiträge zu den frühneuzeitlichen bürgerlichen Heiratstrategien.

Man kann hauptsächlich die Einträge untersuchen, bei denen Vermögensteile erwähnt sind, die bei der früheren Eheschließung eine bedeutende Rolle spielten. Hier können

¹ KÖBLER 1984, 136-137.

² SCHUSTLER 1912, 46-47.

³ KIRÁLY 1894, 101-103.

⁴ KIRÁLY 1894, 103.

⁵ SCHUSTLER 1912. 84-89.

in erster Linie die Mitgift (anders *Gerade*), das Wittum und die Morgengabe hervorgehoben werden. Es sind leider nur 17 einschlägige Anordnungen in der untersuchten Quelle zu finden. Die analysierbare Informationsbasis ist also verhältnismäßig begrenzt, um gemeingültige Konsequenzen zu ziehen, es lohnt sich jedoch auch diese Einträge, die als eigenartig zu gelten scheinen, zu studieren, da sie auch den damaligen Sprachgebrauch in rechtlicher Situation beschreiben. Auf diese Weise kann man auch einen Einblick in die von den frühneuzeitlichen Bürgern angewandten Heiratsstrategien gewinnen.

Einleitend kann behauptet werden, dass die untersuchte Gruppe der Testatoren sechs Männer und fünf Frauen bilden, d.h. die oben erwähnten Anordnungen stammen von ihnen. Außer einer Witwe waren in diesem Kreis alle Personen verheiratet. Die Männer – bis auf einen Mann – erwähnen einen Vermögensteil, den sie bei der Eheschließung der Ehefrau übergeben hatten (z.B. mit der Bemerkung: „*so ich Ir vormals vermorgengabt hat*“). Daraus kann resultieren, dass die Morgengabe nicht immer Teil des Wittums wurde. Wenn es so gewesen wäre, wäre es ja nicht nötig gewesen, dass die Männer in ihren Testamenten immer wieder betonen mussten, dass die hinterlassene Witwe über den erwähnten Vermögensteil frei verfügen kann („*schaff ich ir frei und ledig zu thun und lassen wie es ir gefelt*“).⁶ Das in den Familienverhältnissen befolgte Gewohnheitsrecht entsprach also nicht vollständig der in den Rechtsbüchern niedergelegten theoretischen Regelung. Es konnte vorkommen, dass die Witwe auf den Vermögensteil der Morgengabe lebenslang nur Nutznießungsrecht hatte. In einem solchen Fall kann man die Anordnungen, in denen der Mann die Morgengabe auf die Frau übertrug, so erklären, dass man eigentlich nur den rechtlichen Status des betreffenden Vermögensteils veränderte. Der Status des Nutznießungsrechts veränderte sich nämlich zu Eigentumsrecht.

Im von der Familie der Braut zusammengestellten Vermögensteil, d.h. innerhalb der Mitgift oder anders *Gerade* bildeten den größten Teil Bettwäsche, Kleidungsstücke und seltener auch noch Schmuckstücke. Es lohnt sich zu untersuchen, was der vom Ehemann ins Familienvermögen „hineingebrachte“ Vermögensteil beinhaltete. Auffallend ist, dass als Morgengabe ausschließlich Weingärten erwähnt sind. Obwohl uns nur sehr geringe Informationen zur Verfügung stehen (fünf Anordnungen über Morgengabe), lässt sich mit einer großen Wahrscheinlichkeit behaupten, dass Weingärten oft als Morgengabe vorkamen. Auf den Wert der Immobilien ist leider in keinem Testament ein Hinweis zu finden. In einem Testament ist ein halber Weingarten erwähnt, in drei Testamenten je ein Weingarten und in einem letzten Willen kommen zwei Weingärten als ehemalige Morgengabe vor.

Drei Frauen testierten im Allgemeinen Vermögensteile, die sie früher von ihren Männern bei der Eheschließung bekamen. Die Definitionen sind in diesen Testamenten nicht mehr so eindeutig wie in den letzten Willen der Männer. In einem Fall kommt der Begriff *mein Morgengab* vor, als eine Frau eines Weingartenwirts ihrem Mann ein halbes Haus vererbte.⁷ Es wurde in einem Testament einer Frau eines Schmiedes auch ein Hausteil als ein früheres Wittum erwähnt. Die Frau des wohlhabenden Stadtschreibers, Michel Stützls hinterließ ihrem Mann eine bedeutende Summe von 380 rheinischen Gulden. Die Summe hatte Stützl – auf Grund der Informationen des Testaments seiner Frau – früher als

⁶ Archív Mesta Bratislavy (Archiv der Stadt Bratislava – Pressburg) 4 n 2 Protocollum Testamentorum (PT) II, fol 13r.

⁷ AMB 4 n 2 PT II, fol 117v.

Wittum seiner Gattin bezahlt (wie im letzten Willen von Apollonia Stützelin geschrieben steht: „*als wir uns zusammen verheirat mir zu pracht*“).⁸ Schwer zu erklären ist die Anordnung einer Witwe, in der sie wahrscheinlich ihrem Sohn ein halbes Haus und den Weingarten vererbte, den sie früher von ihrem Mann als Verlobungsgeschenk bekommen hatte. Weil die Witwe in dieser Anordnung den Begriff *vermorgengabt* benutzt, kann man auch daran denken, dass sie den erwähnten Vermögensteil zugunsten ihres Sohnes vererbt hat, damit ihr Sohn die Immobilien bei seiner eigenen zukünftigen Eheschließung als Morgengabe verwenden kann.

4. Die sprachliche Charakterisierung der Beschreibung einer Mitgift

Im Weiteren werden wir uns damit beschäftigen, welche Ausprägungen das Phänomen der Mitgift oder anders die *Gerade* in den Pressburger Testamenten annimmt. Wie allgemein bekannt ist, ging die *Gerade* nicht automatisch auf den hinterlassenen Ehepartner über. In dieser Hinsicht gab es also einen wichtigen Unterschied im Gegensatz zum Wittum, das im Fall des Todes des Mannes der Witwe zufiel, um ihre Versorgung zu sichern. Es ist nur ein Fall vorzufinden, in dem die schon oben erwähnte Frau des Schmiedes Pogenhauser anordnete, dass der von ihr früher in die Heirat hineingebrachte Vermögensteil (mit Worten der Quelle: „*welch Ich Ime vormals verheirat*“⁹) ihrem Mann zufallen soll.⁹ Als eigenartiges Phänomen für Handwerkerfamilien kann man bewerten, dass die Pogenhauserin als ehemalige Mitgift Werkzeuge erwähnt.

Es kann schließlich von einem einzelnen Fall berichtet werden, in dem eine Frau eines Weingartenwirts die Bedeutung des von ihrem Mann erhaltenen Vermögensteils besonders hervorhebt. Sie vererbt ihrem Ehepartner ein halbes Haus und betont, dass das Haus, in dem sie wohnt, keinesfalls dem Vermögen ihres Familienzweiges gehört, sondern sie bekam es von ihrem Mann, als sie miteinander Ehe geschlossen hatten (mit ihren eigenen Worten formuliert: („*drin wone und nit von meiner frundten herkomet sonder ich erheirat hab*“).¹⁰ Die Ehefrau wollte mit dieser Anordnung offensichtlich die Ansprüche ihrer näheren Verwandten auf das mit ihrem Mann gemeinsame Vermögen beschränken oder gar ausschließen.

5. Zusammenfassung

Wenn wir die uns zur Verfügung stehenden Informationen zusammenfassen wollen, kann behauptet werden, dass am häufigsten als Morgengabe Weingärten, als Wittum Haus oder Hausteil vorkamen. Auf so wenige Informationen basierend können wir natürlich keine das ganze Bürgertum betreffenden Verallgemeinerungen formulieren, wir können jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten, dass im Vermögensteil, den die Männer ihrer Braut übergaben, die Immobilien die wichtigste Rolle spielten. Die Formulierungen der Testamente sind auch für die Kultur- und Sprachgeschichte von großer Bedeutung.

⁸ AMB 4 n 2 PT II. fol 31r.

⁹ AMB 4 n 2 PT II. fol 78v.

¹⁰ AMB 4 n 2 PT II. fol 247v.

Literatur

KIRÁLY 1894

KIRÁLY János: Pozsony város joga a középkorban. Budapest, 1894.

KÖBLER, 1984

KÖBLER, Gerhard: Das Familienrecht in der spätmittelalterlichen Stadt. In: Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt. Städteforschung A/18. 1984. 136-160.

SCHUSTLER 1912

SCHUSTLER Emília: Magyar társadalmi és családi élet 1570-1600-ig. Budapest, 1912.

Quelle

Archív Mesta Bratislavy (Archiv der Stadt Bratislava – Pressburg) 4 n 2 Protocollum Testamentorum (PT) II.